



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 18.

Neu-Stettin, den 30. April 1869.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1869 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Görlin und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 15. Juli in Jastrow,
= 16. = = Dt. Crone,
= 17. = = Tempelburg,
= 19. = = Schivelbein,
= 20. = = Regenwalde,
= 26. = = Treptow a. R.,
= 28. = = Görlin,

den 30. Juli in Bublitz,
= 31. = = Neu-Stettin,
= 4. August in Poln.-Crone,
= 26. = = Neustadt B. Pr.,
= 27. = = Lauenburg,
= 28. = = Stolp,
= 30. = = Schlawe.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense, mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 5. März 1869.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen. v. Schoen. v. Borries.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neu-Stettin, den 30. März 1869.

Der Landrath v. Basse.

Der Rittergutsbesitzer Haack auf Linde beabsichtigt den vom Dorfe Linde über die Feldmarken Linde und Gölpin nach dem Dorfe Gölpin führenden, zur Benutzung für die Schulkinder angelegten, durch die Umschulung der Ortschaft Linde von Gölpin nach Grabung aber überflüssig gewordenen Fußsteig, eingehen zu lassen.

Wer hiergegen begründeten Widerspruch zu haben vermeint, wird aufgefordert, denselben bis zum 20. Mai cr. bei mir anzumelden. Gehen Einwendungen nicht ein, so wird dennoch das Verfahren über Aufhebung resp. Offenhaltung des bezeichneten Fußsteiges zu Ende geführt werden.